

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 29.02.2012	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2012/0079 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 538020 Kostenstelle: 066-140-1100 Kostenträger: 538021		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Überwachung von Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle gemäß § 37 Abs. 2
Hessisches Wassergesetz in Verbindung mit der Abwassereigenkontrollverordnung
(EKVO)
Weitergehende Anpassung der Abwasserbeseitigungssatzung

Vorlage vom: 24.02.2012

Beschlussvorschlag:

1. Die Umsetzung der Überwachung der Zuleitungskanäle wird durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt selbst vorgenommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden gemäß § 37 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) auf die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) umgelegt.
2. Die benötigten Mittel in Höhe von jährlich 1,5 Mio. € für die Jahre 2012-2014 sind in die Abwassergebührenkalkulation zu integrieren. Es ist eine neue Kostenstelle 066-140-1100 "Überwachung Zuleitungskanäle (EKVO)" einzurichten. Für die Folgejahre wird eine neue Magistratsvorlage vorgelegt.

3. Den beiliegenden Entwürfen der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (ABGS) vom 27.08.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2010 sowie der Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (AbS) vom 27.08.2002 wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1- Änderungssatzung AbS
 Anlage 2 - Änderungssatzung ABGS
 Anlage 3 - Synopse AbS-ABGS

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 24. Februar 2012

Überwachung der Zuleitungskanäle (Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich und Grundleitungen im privaten Bereich) in Darmstadt

Zu 1. Umsetzung

Die neue Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) ist mit Wirkung vom 23.7.2010 in Kraft getreten. Ferner wurde am 23.12.2010 das neue Hessische Wassergesetz (HWG) im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Wesentliche Änderungen beziehen sich auf die Ausdehnung der Überwachungspflicht gemäß § 37 Abs. 2 HWG auf die Zuleitungskanäle. Hier heißt es: „Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.“

Gemäß den Ausführungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Anhang 1 zur EKVO wird der Zuleitungskanal gemäß DIN 1986 Teil 100 als Summe aus Grundleitung und Anschlusskanal definiert.



Bild: Zuleitungskanäle

Die Anforderungen an die Überwachung der Zuleitungskanäle werden nach § 5 Satz 2 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) geregelt und erstrecken sich auf Art, Dimension, Lage und Zustand nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.).

Die EKVO bezieht sich dabei allein auf die Überwachung des ordnungsgemäßen Baus und Betriebs der Zuleitungskanäle. § 7 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung (AbS) der Wissenschaftsstadt Darmstadt regelt, dass der Anschlusskanal auf Kosten der Anschlusspflichtigen von der Stadt unterhalten, verändert, (teil-)erneuert, saniert, verschlossen oder beseitigt wird. Dies beinhaltet auch die Kosten für die Inspektion und ggf. Sanierung des Anschlusskanals. Im privaten Bereich gilt für die Grundleitungen natürlich grundsätzlich die Zuständigkeit der Anschlusspflichtigen.

§ 37 Abs. 2 HWG sieht 3 mögliche Varianten in der Umsetzung der Überprüfung der Zuleitungskanäle vor:

- I. Überprüfung durch Stadt und Gebührenlösung
- II. Überprüfung durch Stadt und Kostenerstattung
- III. Nachweisverfahren

Bei (I) und (II) wird die Überprüfung von der Stadt oder von einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt, wobei bei (II) der Aufwand mit den einzelnen Grundstückseigentümern nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet wird und bei (I) die dadurch entstehenden Kosten auf die

Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren) umgelegt werden. Beim Nachweisverfahren (III) legen die Anschlusspflichtigen die erforderlichen Informationen gemäß den Anforderungen in § 5 Satz 2 EKVO vor.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist aktives Mitglied im Grundstücksentwässerungskanal_Netzwerk (GEKa_NET), bei dem Abwasserbeseitigungspflichtige aus Hessen und Rheinland-Pfalz zusammen mit dem Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) einheitliche Standards zur Überwachung der Zuleitungskanäle abstimmen. Dieses Fachgremium kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl für die Bürgerschaft als auch für die Verwaltung das sogenannte Gebührenverfahren (I) am effizientesten ist. Darüber hinaus liefert die vom öffentlichen Kanal ausgehende Untersuchung die qualifiziertesten Untersuchungsergebnisse. Aus folgenden Gründen schließt sich die Wissenschaftsstadt Darmstadt dieser Variante an:

a.) Bürgerfreundlichkeit / Schutz vor sogenannten „Kanalhaien“

„Kanalhaie“ bieten die Untersuchung der Zuleitungskanäle sehr günstig an und versuchen auf Basis der Videoaufnahmen, die vermeintliche oder tatsächliche Schäden zeigen, Aufträge zur Schadensbehebung zu erhalten. Diese Arbeiten werden erfahrungsgemäß zu weit überhöhten Preisen angeboten. Ähnliche Vorfälle sind auch bereits im Stadtgebiet Darmstadt aufgetreten. Der Hessische Städtetag verweist in einem Informationsschreiben vom 20.12.2011 ebenfalls auf die Problematik. Darüber hinaus dürfte sich die Mehrzahl der Bürgerschaft überfordert fühlen, wenn sie sich selbst in dieser Fachdisziplin geeignete Fachfirmen suchen soll, welche die Untersuchung für sie durchführen. Bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist diese Kompetenz für die Ausschreibung oder eigene Erledigung dagegen bereits aus der Inspektion der öffentlichen Kanäle vorhanden und muss lediglich ausgebaut werden. Darüber hinaus verfügt die Stadt über Ingenieurpersonal, welches die spezifische Zusatzqualifikation „Zertifizierte Berater Grundstücksentwässerung“ erworben hat. Dies zusammen garantiert eine qualifiziert hochwertige und für die Bürgerschaft angemessene Bewertung der Untersuchungsergebnisse.

b.) Wirtschaftlichkeit

Durch die Ausschreibung oder eigene Erledigung der systematischen Untersuchung der Zuleitungskanäle in ganzen Straßenzügen bzw. Stadtquartieren kann die Stadt die Untersuchungen deutlich kostengünstiger durchführen als dies bei Einzelbeauftragung durch die Grundstückseigentümer möglich wäre. Bei der Untersuchung der Zuleitungskanäle müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen vorab mit Hochdruck gereinigt werden, im Regelfall werden die Kanäle erstmalig nach jahrelangem Betriebszustand gespült. Dabei fällt eine nicht unerhebliche Abwassermenge mit Feststoffbestandteilen an, die in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird. Der öffentliche Kanal muss daher im Regelfall im Anschluss an die Untersuchung der Zuleitungskanäle ebenfalls gereinigt werden. Bei einer systematischen Untersuchung ganzer Straßenzüge bzw. Stadtquartiere wird dies berücksichtigt, bei einer Einzelbeauftragung durch die Grundstückseigentümer ist dies jedoch nicht gewährleistet: der Reinigungsaufwand im öffentlichen Kanal würde sich deutlich erhöhen, von betrieblichen Problemen durch vermehrte Ablagerungen einmal abgesehen. Des weiteren stellt die Abrechnung der Leistungen über die Abwassergebühren gegenüber dem Erstattungsverfahren und den hierfür erforderlichen Einzelrechnungen einen deutlichen geringeren Verwaltungsaufwand für die Stadt dar.

c.) Untersuchungsqualität

Ein wesentliches Merkmal von Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein -im Gegensatz zur öffentlichen Kanalisation- verzweigtes Leitungsnetz ohne Revisionsschächte an jeder Verzweigungsstelle. Die vom öffentlichen Kanal ausgehende Befahrung der Zuleitungskanäle mittels Satellitenkamertechnik gegen die Fließrichtung des Abwassers liefert hierbei standardisierte und qualifizierte Untersuchungsergebnisse bei geringem Aufwand. Würden die Grundstückseigentümer die Untersuchungen von ihrem Grundstück ausführen, würde sich der Aufwand im Regelfall sprunghaft erhöhen, da Revisionsschächte oftmals nicht vorhanden sind und die Untersuchungen nicht in einem Durchgang durchgeführt werden könnten. Beispielsweise kann aus technischen Gründen bei einer Befahrung in Fließrichtung nicht in einen im spitzen Winkel einmündenden Seitenstrang gewechselt werden (60-Grad-Rohrabzweig), während das bei einer Befahrung vom öffentlichen Sammelkanal entgegen der Fließrichtung wegen des dann stumpfen Winkels möglich ist. Darüber hinaus würde sich der Verwaltungsaufwand für die Stadt bei der

Dokumentation durch den Einsatz unterschiedlichster Untersuchungstechnik und –software ebenfalls deutlich erhöhen.

Von den Kommunen in Hessen, die bisher die Überwachung der Zuleitungskanäle in ihre Satzungen aufgenommen haben, haben sich fast 90 % für das Gebührenverfahren entschieden (u.a. Frankfurt, Kassel, Fulda, Langen, Griesheim).

Entsprechend Magistratsbeschluss vom 2.9.2002 wurden mit Wirkung zum 1.1.2003 die Aufgabenbereiche TV-Untersuchung, Kanalunterhaltung und –sanierung sowie die Neuverlegung von Hausanschlüssen dem Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) übertragen. Die Inspektion und Zustandserfassung der Zuleitungskanäle ist daher auch auf den EAD zu übertragen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt betreibt die um die Zustandsdaten zu erweiternde Grundstücksentwässerungsdatenbank der Zuleitungskanäle und übernimmt Planung und Berichterstattung sowie die Bürgerkontakte (Öffentlichkeitsarbeit, Schriftwechsel, Bewertung, Beratung, Sanierungsaufforderungen und Vollzugsüberwachung).

Die Schäden sollen teilautomatisiert in der Grundstücksentwässerungsdatenbank bewertet werden. Dieses Verfahren ist deutlich weniger personalintensiv als eine durchgängige Einzelbewertung. Ziel ist es, die automatisierte Bewertung ingenieurtechnisch zu optimieren, um in der Folge Einzelbewertungen zu minimieren. Diese Abstimmung soll auf der Fachebene zwischen dem EAD und dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt kontinuierlich erfolgen. Der EAD verfügt über jahrelange Erfahrungen in der Einzelbewertung von Schäden öffentlicher Kanäle und das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt hat Ingenieurpersonal, welches die spezifische Zusatzqualifikation „Zertifizierte Berater Grundstücksentwässerung“ erworben hat.

Zu 2. Finanzierung

Die öffentliche Kanalisation hat in Darmstadt eine Länge von über 450 km. Die Zuleitungskanäle werden nach der Fachliteratur mindestens auf die doppelte Länge des öffentlichen Kanals geschätzt. Es wird mit ca. 50.000 Zuleitungskanälen gerechnet. Auf Basis erster Erfahrungen aus dem GEKa_NET sowie anderer hessischer Großstädte wie Frankfurt und Kassel wird bezogen auf Darmstadt der erforderliche Aufwand auf jährlich 1,5 Mio. € geschätzt. Damit können aus heutiger Sicht sowohl die Öffentlichkeitsarbeit, Inspektion und Überwachung mit den zusätzlich benötigten Beschäftigten beim EAD und beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt finanziert werden. Die benötigten Mittel in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr werden aus den Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) bereitgestellt. Es wird eine neue Kostenstelle 066-140-1100 "Überwachung Zuleitungskanäle (EKVO)" eingerichtet.

Die jährliche Kostenabschätzung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Personalkosten (EAD und SVTA) (5 Stellen EG 10 je 70305 €/Jahr lt. Personalkostentabelle mit Büroarbeitsplatz ohne Gemeinkosten)*	Ca. 350.000 €
Öffentlichkeitsarbeit, EDV, externe Beratung	Ca. 50.000 €
Sachkosten für Untersuchungen (Untersuchungsziel 2.210 Zuleitungskanäle/Jahr * 500 €/Zuleitungskanal)	Ca. 1.100.000 €
Gesamtkosten	Ca. 1.500.000 €

**Grundlage des Personalbedarfs: 3,5 Std. Bearbeitung/Zuleitungskanal, 1.581 MA-Std./Jahr, 450 Zuleitungskanäle/MA*Jahr, Untersuchungsziel 2012-2014 = 2.210 Zuleitungskanäle/Jahr: Ergebnis = 4,91 MA; beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt kann für die Aufgabe eine vorhandene Stelle zur Verfügung gestellt werden*

Die Aufwendungen werden in der Abwassergebührenkalkulation 2012 – 2014 berücksichtigt. Im Laufe des Jahres 2014 wird eine Auswertung der bis dahin erfolgten Überwachung stattfinden. Auf dieser Basis wird dann für die Folgejahre (Erstuntersuchung bis Ende 2024, Wiederholungsintervall alle 30 Jahre) kalkuliert werden.

Zu 3. Satzungsänderungen

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen beruhen auf der neuen Mustersatzung des Hessischen Städtetags. Es wird der Satzungstext für die Überprüfung durch die Stadt und Finanzierung über die Abwassergebühr verwendet.

Die Inspektion der Zuleitungskanäle kann heute mittels Satellitenkamertechnik mit Lindauer Schere und elektronischer 3D-Lagevermessung erfolgen. Diese bereits verfügbare Technik, die eine weitgehende Inspektion der Zuleitungskanäle von der öffentlichen Kanalisation aus erlaubt, hat aber auch technische Grenzen. Die vorgeschlagene Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung sieht daher ferner in § 8a (2) die Begrenzung des Untersuchungsumfangs zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß dem Vorschlag des Hessischen Städtetages vor.

Die darüber hinaus gehenden Anpassungen der Abwasserbeseitigungssatzung (AbS) erfolgen aufgrund von Änderungen in Gesetzen (Wasserhaushaltsgesetz, Hessisches Wassergesetz) und technischen Regelwerken (DWA M 115) sowie zur begrifflichen Klarstellung.

3.1 Begründungen zu der Satzungsänderung der Abwasserbeseitigungssatzung (AbS):

a.) Änderung von § 3 Ziffer 8

Die Formulierung entspricht den Begriffsbestimmungen in der Mustersatzung des Hessischen Städtetages und in der DIN 1986-100.

b.) Hinzufügen einer neuen Ziffer 8a in § 3

Die Formulierung entspricht der Begriffsbestimmung in der Mustersatzung des Hessischen Städtetages und dem Hinweis 3.2 zur Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I, S. 257).

c.) Änderung von § 6 Abs. 3 Ziffer 6

In der jetzigen Fassung der Abwasserbeseitigungssatzung ist ein redaktioneller Fehler enthalten, der durch die Änderung behoben wird (statt „Schwefelsauerstoff“ muss es „Schwefelwasserstoff“ heißen).

d.) Änderung von § 6 Abs. 7

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) ist die im Abwasserbereich maßgebende Organisation und erarbeitet im Wesentlichen technische Regelwerke. In ihrem Merkblatt M 115-2 vom Juli 2005 sind die Anforderungen an die Einleitung nicht häuslichen Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen als Empfehlung definiert. Werden die im dortigen Anhang A1 aufgeführten Richtwerte für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers nicht überschritten, kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzziele bei der Abwasserbeseitigung nicht gefährdet werden. Nach fachlicher Prüfung im Straßenverkehrs- und Tiefbauamt und in Abstimmung mit dem Kläranlagenbetreiber HSE Abwasserreinigung GmbH & Co. KG wurden im Wesentlichen die Richtwerte der DWA übernommen. Bei folgenden Parametern wurde aus fachspezifischen Gründen von den Richtwerten der DWA abgewichen: pH-Wert, organische, halogenfreie Lösungsmittel, Cadmium, Quecksilber, Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak, Sulfat, Phosphor gesamt. Silber ist nach dem DWA-Regelwerk nicht mehr als begrenzender Parameter aufgeführt, in der Abwasserbeseitigungssatzung jedoch aufgrund praktischer Erfahrungen weiterhin reglementiert. Die Auflistung der Parameter ist nicht abschließend, sondern stellt lediglich eine relevante Auswahl dar. Nach § 6 Abs. 11 entscheidet die Stadt über die zulässige Einleitung nicht aufgeführter schädlicher Stoffe im Einzelfall. Die Untersuchung in den Betrieben erfolgt immer nach den betriebsspezifisch relevanten Parametern.

e.) Änderung von § 7 Abs. 2

Es erfolgt eine begriffliche Klarstellung. Statt Grundstückseigentümer wird der in § 3 Ziffer 12 definierte Begriff der Anschlusspflichtigen verwendet.

f.) Hinzufügen eines neuen Absatzes 6 in § 7

Werden Sanierungsnotwendigkeiten der Zuleitungskanäle festgestellt, bei denen eine gleichzeitige Sanierung der Anschlusskanäle und der Grundleitungen aus wirtschaftlicher oder technischer Sicht angezeigt ist, sollte der Verantwortungsbereich für die gesamten Leitungen in einer Hand liegen, in diesem Fall bei den Anschlusspflichtigen. Eine Trennung des Verantwortungsbereiches an der Grundstücksgrenze könnte die technisch und wirtschaftlich unsaubere Konsequenz haben, dass zu beiden Seiten der Grundstücksgrenze zu verschiedenen Zeitpunkten mit unterschiedlichen Techniken saniert wird. Aufgrund der Vielfältigkeit der Sanierungsverfahren und ihrer unterschiedlichen Auswirkungen auf die Kanäle im öffentlichen / städtischen Raum (z.B. Anschluss an den Sammelkanal) ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.

g.) Änderung von § 8 Abs. 5

In Ergänzung zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 wird aufgrund praktischer Erfahrungen in § 8 Absatz 5 ein Satz angehängt, dass Niederschlagswasser auch nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden darf.

h.) Änderung von § 8 Abs. 6

Der Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Gruben kann bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften durch die Grundstückseigentümer nicht immer ausreichend und praktikabel gewährleistet werden. Die Mieter oder Pächter (Benutzungspflichtige) werden daher für den Betrieb, d.h. die rechtzeitige Anmeldung der Entleerung, mit in die Verantwortung genommen.

i.) Einführung eines neuen § 8a) Zuleitungskanäle

In Absatz 1 des neuen § 8a) wird geregelt, dass die Überwachung gemäß § 37 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes von der Stadt mittels periodischer Überprüfungen durchgeführt wird. Die Stadt legt auch die zeitliche und räumliche Abfolge sowie den Umfang fest.

Sind die Überprüfungen aus Sicht der Stadt aufgrund technischer Gründe oder im Rahmen der Gebührengerechtigkeit nicht verhältnismäßig („...dass die Kamerabefahrung nicht in einem Zug durchgeführt werden kann...“) sind die Nachweise in diesen Fällen gemäß Absatz 2 von den Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu erbringen, u.a.:

- wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden, z.B. bei nicht durch Kamerabefahrung zugänglichen Zuleitungskanälen,
- lange oder verzweigte Entwässerungsnetze vorhanden sind, bei denen Untersuchungen vom Grundstück ausgehend erforderlich sind,
- Überprüfungen außerhalb der periodischen Untersuchungen durch die Stadt gewünscht sind, z.B. bei akuten Entwässerungsproblemen, dem Verkauf von Immobilien oder aus versicherungstechnischen Gründen.

Absatz 3 entspricht den Anforderungen, die in der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO, Anhang 1, Ziffer 6) an die Durchführung der Überprüfungen gestellt sind. Wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Regelung wird daher in der Satzung nicht nur darauf verwiesen, sondern sie wird in vollem Wortlaut wiedergegeben.

In Absatz 4 wird verdeutlicht, dass die Einhaltung der technischen Vorschriften zum Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen unabhängig von den Überprüfungen durch die Stadt weiterhin Aufgabe der Anschlusspflichtigen ist.

Absatz 5 dient zur Klarstellung, wie die Aufwendungen finanziert werden sollen.

j.) Änderung von § 9 Abs. 1

In Analogie zur Begründung der Änderung von § 7 Abs. 2 (s. 5.) erfolgt auch in § 9 Abs. 1 eine begriffliche Klarstellung: Statt Grundstückseigentümer werden die in § 3 Ziffer 12 und 13 definierten Begriffe der Anschlusspflichtigen und Benutzungspflichtigen verwendet.

k.) Änderung von § 10 Abs. 1

Da das Tiefbauamt nicht mehr existiert, wird die Bezeichnung gestrichen und nicht ersetzt, damit bei möglichen Organisationsveränderungen die Abwasserbeseitigungssatzung nicht erneut geändert werden muss. Der Einleitungsantrag kann auch im Internet abgerufen werden, es wird daher ein Verweis auf die städtische Homepage aufgenommen.

l.) Änderung von § 10 Abs. 4

Bei einer Änderung von Art oder Menge des Abwassers ist aus fachlicher Sicht die Prüfung der Einleitung in die städtischen Abwasseranlagen notwendig, um die Qualität des Abwassers oder/und die Auslastung des Kanals zu überprüfen. Aufgrund praktischer Erfahrungen hat sich gezeigt, dass sich Abwassereinleitende auf die Kombination von Art und Menge nach genauer Lesart der Abwasserbeseitigungssatzung in der jetzigen Fassung berufen und somit die Beantragung einer neuen Einleitungsgenehmigung verweigern, wenn sich entweder nur die Art oder nur die Menge ändern. Durch die Änderung von „Art und Menge“ in „Art oder Menge“ werden alle fachlich relevanten Aspekte abgedeckt.

m.) Änderung von § 10 Abs. 6

Der Bezug zum Wasserhaushaltsgesetz ist nicht mehr aktuell. Darüber hinaus wird mit der neuen Formulierung kein direkter Bezug mehr zu bestimmten Paragraphen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. zu erlaubnis- oder genehmigungsrechtlichen Tatbeständen des Hessischen Wassergesetzes genommen. Dadurch muss bei zukünftigen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Hessischen Wassergesetzes die Abwasserbeseitigungssatzung nicht geändert werden.

n.) Änderung von § 11 Abs. 2

Es wird klargestellt, dass die Betretungsrechte auch die Überwachung der Zuleitungskanäle umfassen.

o.) Änderung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2

Da das Tiefbauamt nicht mehr existiert, wird die Bezeichnung gestrichen und nicht ersetzt, damit bei möglichen Organisationsveränderungen die Abwasserbeseitigungssatzung nicht erneut geändert werden muss.

p.) Änderung von § 15 Abs. 4

Es erfolgt eine begriffliche Klarstellung. Statt Grundstückseigentümer wird der in § 3 Ziffer 12 definierte Begriff der Anschlusspflichtigen verwendet.

q.) Änderung von § 17 Abs. 1 Einführung einer neuen Ziffer 12 a)

Durch die Einführung des neuen § 8 a), Zuleitungskanäle (s. i) wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen.

3.2. Begründung zu der Satzungsänderung der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung (ABGS):

Änderung von § 15 Abs. 2

Die Ergänzung verankert in der Satzung, dass die Kosten der Überwachung der Zuleitungskanäle gemäß § 37 Abs. 2 HWG durch die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) abgegolten sind.

Darmstadt, 24.02.2012

III-70/III-66-Gä

Nst.: 3884/2768

Der Dezernent I

Die Dezernentin III

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Brigitte Lindscheid
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer